



Gesetzliche Grundlagen zur Bekanntgabe von Personenstandsdaten zu Forschungszwecken

Die in den Zivilstandsregistern festgehaltenen Angaben sind geschützte Daten. Deren Bekanntgabe wird in der eidgenössischen Zivilstandsverordnung (ZStV; SR 211.112.2) geregelt.

Personenstandsdaten sind primär bei den Betroffenen einzuholen (Subsidiaritätsprinzip). Im Vordergrund steht die Beschaffung der benötigten Daten bei den betroffenen Personen. Ist dies nicht möglich oder offensichtlich nicht zumutbar, kann die zuständige Aufsichtsbehörde die Bekanntgabe von Personendaten bewilligen. Die Bewilligung sieht nur in begründeten Ausnahmefällen die Einsichtnahme durch die Gesuchstellenden vor.

Art. 59 ZStV - Bekanntgabe an Private

Privaten, die ein unmittelbares und schützenswertes Interesse nachweisen, werden Personendaten bekannt gegeben, wenn die Beschaffung bei den direkt betroffenen Personen nicht möglich oder offensichtlich nicht zumutbar ist.

Art. 60 ZStV - Bekanntgabe an Forschende

¹ Forschenden werden Personendaten bekanntgegeben, wenn deren Beschaffung bei den betroffenen Personen nicht möglich oder offensichtlich nicht zumutbar ist; die Datenbekanntgabe erfolgt gestützt auf eine Bewilligung der Aufsichtsbehörde.

² Die Datenbekanntgabe erfolgt unter den Auflagen des Datenschutzes; insbesondere sind die Forschenden verpflichtet:

- a. die Daten zu anonymisieren, sobald es der Zweck der Bearbeitung erlaubt;
- b. die Daten nur mit Zustimmung der Zivilstandsbeamtin oder des Zivilstandsbeamten weiterzugeben;
- c. im Falle der Veröffentlichung der Ergebnisse sicherzustellen, dass die betroffenen Personen nicht identifizierbar sind.

³ Erfolgt die Datenbekanntgabe zum Zweck der personenbezogenen Forschung, so dürfen die Ergebnisse nur mit der schriftlichen Zustimmung der betroffenen Personen veröffentlicht werden. Die Zustimmung ist von der Forscherin oder dem Forscher einzuholen.

Art. 92b ZStV - Bekanntgabe von Daten aus den in Papierform geführten Zivilstandsregistern und den Belegen

¹ Die Daten aus den in Papierform geführten Zivilstandsregistern und Belegen werden in der Form nach Art. 47 bekanntgegeben.

² Zivilstandsurkunden, die gestützt auf elektronisch gespeicherte Daten ausgefertigt werden, sind vor der Unterzeichnung auf ihre Übereinstimmung mit den Angaben in den in Papierform geführten Registern zu überprüfen. Vorbehalten bleiben die Hinweise und Änderungen nach Artikel 92 a Absatz 3.

³ Die Geburtsurkunde für eine adoptierte Person wird aufgrund des anlässlich der Adoption im Geburtsregister eingeführten Deckblattes ausgefertigt.

⁴ Interessierte können eigene Daten in den in Papierform geführten Registern und Belegen einsehen, sofern eine andere Form der Bekanntgabe offensichtlich nicht zumutbar ist.

Art. 47 ZStV - Form der Bekanntgabe

¹ Zivilstandsereignisse und Zivilstandstatsachen sowie Personenstandsdaten werden auf den dafür vorgesehenen Zivilstandsformularen bekanntgegeben (Art. 6).

² Ist kein Formular vorgesehen oder ist dessen Verwendung nicht zweckmässig, so erfolgt die Bekanntgaben:

- a. durch eine schriftliche Bestätigung oder Bescheinigung;
- b. durch eine beglaubigte Kopie oder Abschrift aus dem in Papierform geführten Zivilstandsregister;
- c. durch eine beglaubigte Kopie oder Abschrift des Beleges;
- d. auf Verlangen der ZAS gemäss den spezialgesetzlichen Bestimmungen des Bundesrechts;
- e. mündlich an Zivilstandsämter und Aufsichtsbehörden, wenn die anfragende Person zweifelsfrei identifiziert werden kann.

³ Die Dokumente sind zu datieren, durch die Unterschrift der Zivilstandsbeamtin oder des Zivilstandsbeamten als richtig zu bescheinigen und mit dem Amtsstempel zu versehen.

⁴ Der Zugriff auf die Personenstandsregister geführten Daten im Abrufverfahren durch Behörden ausserhalb des Zivilstandswesens richtet sich nach Artikel 43a Absatz 4 ZGB.